

Teilgutachten

Nr. 55 0152 97
Ausfertigung 01

Antragsteller: Fa. Lexmaul GmbH,
Opel Tuninig
Senefelder Str. 31
63322 Rödermark (Ober-Roden)

Art der Umrüstung: Abgasreinigungssystem
(geregelter Nachrüstkatalysator)

Typ: Opel CIH

Nach § 19(3) StVZO ist die Abnahme der Änderung am Fahrzeug unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen und auf dem Teilgutachten bestätigen zu lassen.

Der in der Anlage aufgeführte Fahrzeugtyp entspricht auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das vorliegende Teilgutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die o.a. Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Dieses Teilgutachten umfaßt die Blätter 1 bis 6 sowie die Anlagen I bis V.

Nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift des Antragstellers.

OPEL TUNINIG
Senefelderstr. 31, Tel. 0 69 74 12 88 98
63322 Rödermark (Ober-Roden)

Stempel, Datum, Unterschrift d. Antragstellers

1. Technische Beschreibung:

1.1 Art der Umrüstung:

Abgasreinigungssystem mit regeltem Nachrüstkatalysator bestehend aus:

- a: Elektron. Steuergerät
- b: Lambda-Sonde
- c: 3-Wege-Keramikkatalysator
- d: Kabelsatz
- e: Aufkleber „Bleifrei“

1.2 Art und Ort der Kennzeichnung:

- zu a: Schriftzug LEXMAUL auf Gehäuseoberseite
- zu b: Bosch 0258 003 024
- zu c: FA 00390 an Katalysatorunterseite eingepreßt.

1.3 Hauptabmessungen:

- zu a: (Steuergerät) 96 x 70 x 40 mm
- zu c: (Katalysator) 104 x 207 x 329 mm lg mit einem Ein- und Austrittsrohr Ø 50 mm. Lambdasondenanschluß im Eintrittsrohr.

1.4 Befestigung: (siehe auch Montageanleitung)

- zu a: (Steuergerät) Im Motorraum verschraubt
- zu c: (Katalysator) Anstelle des Vorchalldämpfers mit der Abgasanlage verklemt.

1.5 Werkstoff:

- zu a: (Steuergerät) Kunststoffgehäuse: ABS
- zu c: (Katalysator) Katalysatormantel: 1.4512
- Monolithen: Keramik

2. Verwendungsbereich: Siehe Anlage I

3. Prüfung und Beurteilung: (Fortsetzung)**Kraftstoffverbrauch**

Es wurden Messungen in Anlehnung an die EWG-Richtlinie 80/1268/EWG mit und ohne Abgasreinigungssystem durchgeführt.

Ergebnis: Der Kraftstoffverbrauch verändert sich im Rahmen der zulässigen Messtoleranz nicht.

Geräuschmessung

Die Geräuschmessung erfolgte nach RREG 70/157/EWG in der für das Prüf-fahrzeug gültigen Fassung.

Ergebnis: Durch das Abgasreinigungssystem wurde das Ge-räuschverhalten des Fahrzeugs nicht negativ be-einträchtigt.

Elektromagnetische Verträglichkeit

Das elektronische Steuergerät erfüllt die Anforderungen der EWG-Richtlinie 72/245/EWG in der Fassung 95/54/EWG. (Störabstrahlung und Störfestigkeit)

4. Angaben und Hinweise:**4.1 Für den Kraftfahrzeugsachverständigen**

Dieses Teilegutachten darf nur mit Originalstempel und Unterschrift des Antragstellers verwendet werden.

Um Fälschungen auszuschließen ist das Teilegutachten nach erfolgter Abnahme durch den Kraftfahrzeugsachverständigen einzubehalten.

Der Anbau ist nur zulässig an den im Verwendungsbereich genannten Fahrzeugen und Ausrüstungen in Verbindung mit den serienmäßigen Getriebe- und Achsübersetzungen.

Die im Teilegutachten aufgeführten Nachrüstteile müssen vollständig einge-baut werden.

Zur Abnahme des Fahrzeugumbaus nach § 19 (3) StVZO ist nach dem Einbau des Abgasreinigungssystems eine Abgasuntersuchung nach § 47a StVZO durchzuführen. Fahrzeugspezifische Angaben sind der Anlage IV zu entnehmen. Es gelten die gesetzlichen Grenzwerte.

In der Nähe des Tankeinfüllstutzens muß an gut sichtbarer Stelle ein Aufkle-ber „Bleifrei“ angebracht sein.

2. Verwendungsbereich: Siehe Anlage I**3. Prüfung und Beurteilung:**

Allgemeine Grundlage der durchgeführten Prüfungen ist die „Richtlinie für Nachrüstsysteme zur Minderung der Schadstoffemission von Personenkraft-wagen so wie Wohnmobilen mit Fremd- und Selbstzündungsmotoren zu § 47 Abs. 3 Nr. 4 StVZO“ in Verbindung mit der 52. Ausnahmeverordnung zur StVZO.

Die unter Ziff. 1 beschriebene Änderung wurde unter folgenden Gesichtspunkten an einem repräsentativen Fahrzeug geprüft:

Abgasverhalten

Messung nach den Vorschriften der EG-Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung 93/59/EWG vom 28.06.1993 in Verbindung mit den angegebenen Abweichungen in der Nachrüstrichtlinie.

Ergebnis: Die erforderlichen Grenzwerte unter Anwendung der Verschlechterungsfaktoren wurden mit dem Prüffahrzeug eingehalten.

Dauerhaltbarkeit

Die Ausführung der nachgerüsteten Abgasreinigungssysteme läßt eine Dauerhaltbarkeit von mindestens 80.000 km erwarten.

Betriebsverhalten

Durch unterschiedliche Fahrversuche im praktischen Fahrbetrieb wurde das Betriebsverhalten des Fahrzeugs überprüft.

Ergebnis: Es wurde keine Beeinträchtigung und zusätzliche Gefährdung gegenüber dem Serienzustand fest-gestellt.

Vollastanreicherung des Motors

Das Nachrüstsystem bewirkt keine über die im Originalzustand des Fahr-zeugs hinausgehende Vollastanreicherung.